

1. über ein Rechtsmittel oder einen Kassationsantrag zu entscheiden ist und er an der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat;
2. er als Zeuge, Sachverständiger oder als Beauftragter eines Kollektivs der Werktätigen oder einer gesellschaftlichen Organisation im Verfahren mitgewirkt oder in derselben Sache als Mitglied eines gesellschaftlichen Gerichts an der Beratung dieses Gerichts teilgenommen hat;
3. er mit einer Prozeßpartei in engen verwandtschaftlichen oder sonstigen persönlichen Beziehungen steht;
4. er durch ein eigenes Interesse am Ausgang des Verfahrens befangen ist (§ 73 ZPO⁵).

In allen Verfahren kann ein Richter oder ein Schöffe wegen der Besorgnis der Befangtheit abgelehnt werden (§ 159 StPO, § 73 Abs. 2 ZPO).

11 Als Mitglied eines gesellschaftlichen Gerichts darf an der Beratung und Entscheidung einer Sache nicht mitwirken,

- wer als Antragsteller oder Antragsgegner am Rechtsstreit beteiligt oder durch die Rechtsverletzung geschädigt ist,
- der Ehegatte und die nahen Angehörigen des Antragstellers, des Antragsgegners, des beschuldigten Bürgers oder des Geschädigten (§ 12 Abs. 1 KKO⁶, § 12 Abs. 1 SchKO⁷).

Was die Gewährleistung der Unvoreingenommenheit der Richter durch die Art und Weise der Beratung und Abstimmung des Gerichts anbetrifft, so ist durch das GVG (§ 6 Satz 2) und die StPO (§ 178 Abs. 2) vorgeschrieben, daß das Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis zu wahren ist. Für die gesellschaftlichen Gerichte ist dagegen die Öffentlichkeit der Beratung über den zu fassenden Beschluß ausdrücklich vorgeschrieben (§ 18 Abs. 1 Satz 1 KKO, § 18 Abs. 1 Satz 1 SchKO). Die spezifische Auffassung von der Unabhängigkeit im Richteramt schließt also eine gewisse Garantie vor einer Voreingenommenheit im Einzelfall ein.

12 6. Indessen sind die Richter, die Schöffen und die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte sowohl in persönlicher wie auch in sachlicher Hinsicht von der SED-Führung abhängig, und zwar

13 a) in persönlicher Hinsicht durch

- (1) die Voraussetzungen, die an Persönlichkeit und Ausbildung gestellt werden (s. Rz. 4—15 zu Art. 94, 19 zu Art. 96),
- (2) die Wahl auf Zeit (s. Rz. 8-11 zu Art. 95),
- (3) die Möglichkeit der Abberufung vom Richteramt (s. Rz. 20-25 zu Art. 95).

14 b) in sachlicher Hinsicht durch

- (1) das Leitungssystem der Rechtsprechung (s. Rz. 11-13 zu Art. 93),
- (2) die Berichterstattungspflicht (s. Rz. 13-19 zu Art. 95).

5 Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen — Zivilprozeßordnung - vom 19. 6. 1975 (GBl. I S. 533).

6 Beschluß (ursprünglich: Erlaß) des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Wahl und Tätigkeit der Konfliktkommissionen - Konfliktkommissionsordnung - vom 4. 10. 1968 (GBl. I S. 287).

7 Beschluß (ursprünglich: Erlaß) des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Wahl und Tätigkeit der Schiedskommissionen - Schiedskommissionsordnung - vom 4. 10. 1968 (GBl. I S. 299) i.d.F. der ZPO vom 19. 6. 1975 (GBl. I S. 533).